

Der Entwurf der EU-Kommission zur Versteigerungsverordnung für CO₂-Emissionsberechtigungen

von Dr. Susann Funke¹ und Dr. Robert Ertl²

Voraussichtlich wird die EU-Kommission Ende 2010 bzw. Anfang 2011 eine Verordnung zur Versteigerung von Emissionsberechtigungen in Ergänzung zur Richtlinie 2003/87/EG³ und 2008/101/EG⁴ erlassen. Nach Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2009/29/EG⁵ (sogenannte ETS-Richtlinie) hätte die Kommission bereits bis zum 30. Juli 2010 eine solche Verordnung vorlegen sollen. Bisher wurde jedoch nur ein Entwurf einer Versteigerungsverordnung⁶ Mitte Juli 2010 unterbreitet. Im Unterschied zu der bisherigen ETS-Richtlinie wirkt die geplante Verordnung als EU-Gesetz auf die Mitgliedstaaten unmittelbar und direkt und lässt den Mitgliedstaaten nur wenig Spielraum bei der Umsetzung in nationales Recht. Dies bedeutet, dass es dabei grundsätzlich keines weiteren Umsetzungsakts auf nationaler Ebene bedarf.⁷

I. Einleitung - Hintergrund und Ziele der Versteigerungsverordnung

Bisher gibt es keine EU-weite Regelung für die Versteigerung von Emissionszertifikaten. Dies soll sich mit der neuen EU-Versteigerungsverordnung nun ändern. Die Kompetenz der EU zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich primär aus Art. 192, 191 AEUV⁸. Hiernach kann die EU-Kommission umweltpolitische Maßnahmen zum Schutz des Klimas veranlassen. Daraufhin wurde die EU-Kommission ermächtigt, das Verfahren zur Versteigerung von Zertifikaten für ortsfeste Anlagen und für den Luftverkehr in einer Verordnung zu regeln. Dies wurde für den Erlass der Versteigerungsverordnung in Art. 10 Abs. 4 ETS-Richtlinie geregelt⁹.

Die Kommission wäre hiernach verpflichtet gewesen, bis zum 30. Juni 2010 eine Verordnung über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung, um ein offenes, transparentes, harmonisiertes und nicht diskriminierendes Verfahren sicherzustellen, zu regeln. Hierzu sollte das Verfahren vorhersehbar, besonders was den Zeitplan und die Abfolge der Versteigerungen und die voraussichtlich zur Verfügung zu stellenden Mengen angeht, ausgestaltet sein. Die Versteigerungen sollten so konzipiert sein, dass die in das Emissionshandelssystem einbezogenen kleinen und mittleren Unternehmen einen uneingeschränkten, fairen und gleichberechtigten Zugang haben, dass Kleinemittenten Zugang gewährt wird, dass alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt Zugang zu denselben Informationen haben, dass die Teilnehmer den Auktionsbetrieb nicht untergraben und dass die

¹ Dr. Susann Funke ist Rechtsanwältin und Head Legal Services der Executive Partners Group, Hamburg.

² Dr. Robert Ertl ist Head of greenmarket der Bayerische Börse AG (BBAG), München.

³ RICHTLINIE 2003/87/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. vom 25.10.2003 L 275/32.

⁴ RICHTLINIE 2008/101/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, ABl. 13.01.2009 L 8/3.

⁵ RICHTLINIE 2009/29/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABl. 5.6.2009, L 140/63; im Folgenden als ETS-Richtlinie bezeichnet.

⁶ Verordnungsentwurf in Deutsch abrufbar unter www.cep.eu/analysen-zur-eu-politik/klimaschutz/versteigerung-von-emissionszertifikaten/.

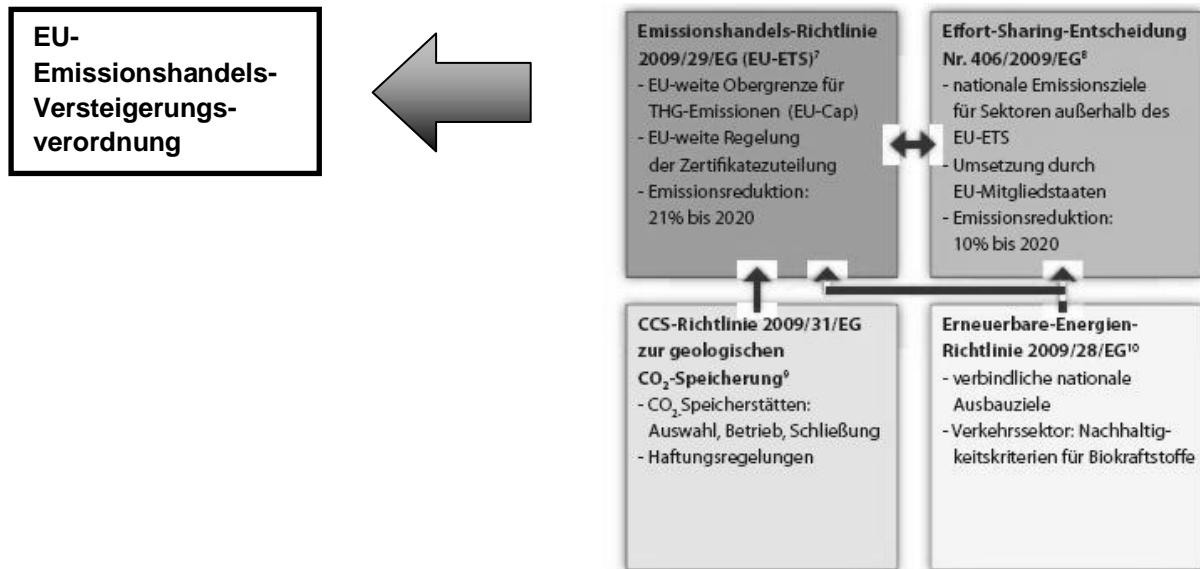
⁷ Informationen zum Entwurf der Verordnung unter www.cep.eu/analysen-zur-eu-politik/klimaschutz/versteigerung-von-emissionszertifikaten/.

⁸ VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION, ABl. 9.5.2008, C 115/135. Im Folgenden als AEUV bezeichnet.

⁹ Vgl. auch Erwägungsgrund 3 des Entwurfs zur EU-Versteigerungsverordnung.

Organisation der Versteigerungen und die Teilnahme daran wirtschaftlich ist und unnötige Verwaltungskosten vermieden werden¹⁰.

Die Versteigerungsverordnung regelt den Primär- bzw. Auktionsmarkt¹¹ für CO₂-Emissionsberechtigungen und wird das bisher geltende Zuteilungsgesetz¹² und die darauf basierende Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012¹³ für die Zuteilungsperioden ab 2013 ersetzen.



Quelle: CEP-Dossier, Klimaschutz in der Europäischen Union, Das EU-Klimaschutzpaket vom 23.4.2009

Während bisher jeder Mitgliedstaat eine nationale Obergrenze durch die Nationalen Allokationspläne¹⁴ für die verfügbaren Zertifikate selbst festsetzte, legt ab 2013 die EU jährlich die nationalen Obergrenzen direkt fest. In der dritten Handelsperiode zwischen 2013 bis 2020 wird die bisher zu rund 90 % kostenfreie Vergabe schrittweise auf ein Versteigerungsverfahren umgestellt. Ab 2013 sollen mindestens 50% der Zertifikate (dies entspricht gemäß Art. 1 des Kommissionsbeschlusses C(2010) 4658 vom 9. Juli 2010¹⁵ ca. 2 Mrd. Berechtigungen) versteigert werden.

¹⁰ Erwägungsgrund 3 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

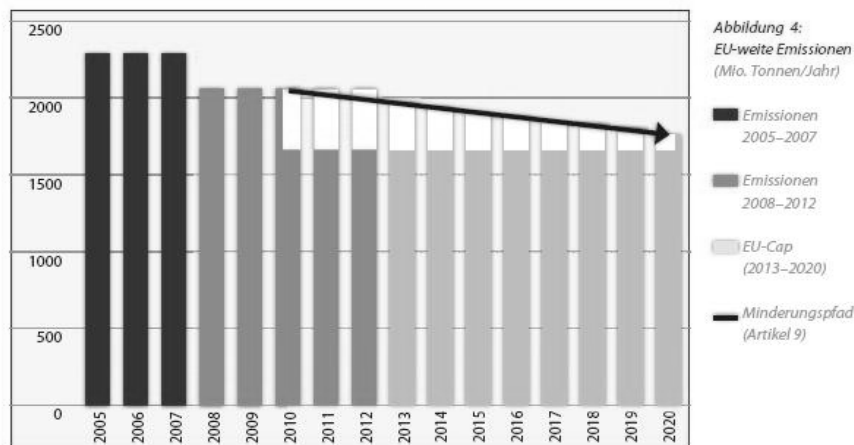
¹¹ Vgl. Erwägungsgrund 19, 21 und 29 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

¹² Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 - ZuG 2012) vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788).

¹³ Verordnung über die Versteigerung von Emissionsberechtigungen nach dem Zuteilungsgesetz 2012 (Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 - EHV 2012) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2048).

¹⁴ Im Folgenden als NAP bezeichnet.

¹⁵ BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 9. Juli 2010 über die gemeinschaftsweite Menge der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2013 zu vergebenden Zertifikate (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 4658) (2010/384/EU), ABl. 10.7.2010, L 175/36.



Quelle: CEP-Dossier, Klimaschutz in der Europäischen Union,
Das EU-Klimaschutzpaket vom 23.4.2009

Insbesondere sollen nach dem aktuellen Entwurf der Kommission Anteile der für 2013 und 2014 bestimmten Emissionsberechtigungen für ortsfeste Anlagen bereits ab 2011 versteigerbar sein. Somit sind auch die Energieversorger und vor allem die Stadtwerke, die bisher die Emissionsberechtigungen größtenteils kostenfrei zugeteilt bekamen, bereits ab 2011 potentiell vom Versteigerungsverfahren betroffen und müssen sich schon heute überlegen, wie sie ihren Bedarf an Emissionsberechtigungen decken werden.

II. Bisherige Versteigerungsobjekte

Gemäß Art. 12 Abs. 2a und 3 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG dürfen im Rahmen des EU-Systems zum Handel mit Zertifikaten über Rechte zur Emission von Treibhausgasen seit 2005 bestimmte ortsfeste Anlagen (z. B. zur Strom- und Wärmeversorgung, zur Metallerzeugung und -verarbeitung, zur Papierherstellung sowie der chemischen Industrie) nur dann Treibhausgase ausstoßen, wenn die Betreiber über entsprechende Zertifikate verfügen.

III. Anwendungsbereich der Versteigerungsverordnung und Auktionsobjekte

1. Anwendungsbereich

Entsprechend Art. 3d Abs. 1–3 und Art. 10 Abs. 1 ETS-Richtlinie versteigern ab 2012 die Mitgliedstaaten alle Zertifikate für den Luftverkehr und ab 2013 auch für ortsfeste Anlagen, die nicht kostenlos zugeteilt werden. Gemäß Art. 2 des Verordnungsentwurfs¹⁶ soll die Verordnung auf die Versteigerung der Zertifikate für den Luftverkehr für die Handelsperiode ab 2012 und der Zertifikate für ortsfeste Anlagen für die Handelsperiode ab 2013 anwendbar sein. **Anteile der für 2013 und 2014 bestimmten Zertifikatemenen für ortsfeste Anlagen sollen bereits ab 2011 versteigerbar sein**¹⁷. Diese Mengen werden im Entwurf der EU-Versteigerungsverordnungsvorschlag nicht geregelt. Vielmehr wird im Erwägungsgrund 19 erklärt, dass sie über einen Anhang zur Verordnung so bald wie möglich **nach** Annahme dieser Verordnung festgelegt werden.

Die Kommission legte ihren Entwurf jedoch viel zu spät vor. Die EU-Verordnung gewährleistet folglich nicht, dass vor 2013 rechtzeitig hinreichend viele Zertifikate für die

¹⁶ Im Folgenden sind alle Artikelangaben ohne weitere Bezeichnung solche des Entwurfs für eine Versteigerungsverordnung.

¹⁷ Erwägungsgrund 19 und 20, Art. 10 Abs. 1 und Anhang I.

Zeit ab 2013 und schon gar nicht für die vorzeitig zu versteigernden Zertifikate ab 2011 zur Verfügung stehen.

2. Auktionsobjekte

Gemäß Art. 4 Abs. 3, Art. 3 lit. c; Art. 38 Abs. 2 lit. a EG-Verordnung Nr. 1287/2006¹⁸ sind Auktionsobjekte 2-Tages-Spots, bei denen die versteigerten Zertifikate spätestens am zweiten Handelstag nach dem Auktionstag zu liefern sind und 5-Tages-Futures, bei denen die versteigerten Zertifikate spätestens am fünften Handelstag nach dem Auktionstag zu liefern sind (Art. 4 Abs. 3, Art. 3 lit. d; Art. 38 Abs. 3 EG-Verordnung Nr. 1287/2006). Damit soll die Möglichkeit geboten werden, im Laufe des Verfahrens zur Bestellung der Auktionsplattform zwischen Zwei-Tage-Spot- und Fünf-Tage-Futures-Kontrakten zu wählen, um die beste Lösung für das zu wählende optimale Auktionsobjekt zu prüfen¹⁹. Während ein Zwei-Tage-Spot-Kontrakt kein Finanzinstrument im Sinne des EU-Finanzmarktrechts ist, sind Fünf-Tage-Futures Finanzinstrumente im Sinne der Finanzmarktregeln²⁰. Die Mitgliedstaaten müssen die Zertifikate in Form eines elektronischen Standardvertrags auf einer Auktionsplattform zum Kauf anbieten (Art. 4 Abs. 1)

IV. Auktionsplattform und Auktionskalender

1. Auktionator

Um das Risiko eines eingeschränkten Wettbewerbs auf dem CO₂-Markt zu mindern, bietet der Entwurf der EU-Versteigerungsverordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nicht an der gemeinsamen Auktionsplattform teilzunehmen („opt-out“), sondern eine eigene Auktionsplattform zu bestellen, sofern diese Opt-out-Plattformen in einem Anhang dieser Verordnung aufgeführt werden²¹.

Die CO₂-Emissionsberechtigungen müssen daher auf einer geeigneten Auktionsplattform, im Entwurf der EU-Verordnung als „Auktionator“ bezeichnet, angeboten werden. Als Auktionator müssen die Mitgliedstaaten zur Versteigerung ihrer Zertifikate also eine öffentliche oder private Stelle bestellen (Art. 3 Abs. 1 lit. t, Art. 22 f.). Mehrere Mitgliedstaaten können hierbei denselben Auktionator bestellen (Art. 22 Abs. 1).

Zur Versteigerung ihrer Zertifikate müssen die Mitgliedstaaten entweder gemeinsam mit der Kommission eine EU-weite Auktionsplattform (Art. 26) oder mitgliedstaatliche Auktionsplattformen einrichten („opt out“, Art. 30).

Deutschland hat ebenso wie bei der aktuellen Versteigerung das „opt out“-Verfahren gewählt und sich damit für eine eigene Auktionsplattform entschieden. Die Auktionsplattformen haben gemäß Art. 27 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 und 3 insbesondere,

- den Zugang zu den Versteigerungen über das Internet zu ermöglichen,
- die Versteigerungen durchzuführen,
- die Auktionskalender zu verwalten,
- ein „Clearing- oder Abrechnungssystem“ bereitzustellen, mit dem die Auktionserlöse an den Auktionator ausgezahlt (Art. 44 und 45) und die versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter geliefert werden (Art. 46–48), die „Sicherheiten“ (Art. 3 Abs. 1 lit. ll)

¹⁸ VERORDNUNG (EG) Nr. 1287/2006 DER KOMMISSION vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie, ABl. 2.9.2006, L 241/1.

¹⁹ Erwägungsgrund 14 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

²⁰ Erwägungsgrund 14 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung, siehe zur Rechtsnatur auch Fn 30..

²¹ Erwägungsgrund 8 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

verwaltet werden, die vor Versteigerungsbeginn von den Bietern für Zahlungspflichten (Art. 49) und vom Auktionator für Lieferpflichten (Art. 50) zu stellen sind.

2. Versteigerungskalender

Die Auktionsplattformen müssen im Vorhinein für jedes Kalenderjahr einen „Auktionskalender“ bestimmen, der alle „Milestones“ für das Versteigerungsverfahren, mithin „alle sachdienlichen Informationen“ über Versteigerungstermine, Zeitfenster für Gebote, Versteigerungsmengen, Auktionsobjekte sowie die Termine für Zahlung und Lieferung der Zertifikate enthält (Art. 8–14, Art. 32) enthält. Der Versteigerungskalender bildet somit den Rahmen für den gesamten Versteigerungsablauf.

V. Versteigerungsablauf und Preisbildung

Bieter können ihre Gebote für die CO₂-Emissionsberechtigungen also nur über eine Auktionsplattform beim „Auktionator“ abgeben. Das Zeitfenster für Gebote, in dem die Bieter ihre Gebote abgeben, ändern oder zurückziehen können (Art. 5, Art. 6 Abs. 3), muss mindestens zwei Stunden betragen (Art. 8 Abs. 1).

Art. 6 Abs. 1 legt die Losgrößen (sogenannte Lotsizes) fest, die bei der Versteigerung angeboten werden. Wie auch schon in der noch aktuell gültigen EHV 2012 müssen die Bieter für mindestens 500 Zertifikate („Los“ bzw. „Lot“) oder ein Vielfaches davon bieten (Art. 6 Abs. 1) und können die Gebote anderer Bieter nicht sehen (Art. 5). Nach Schließung des Zeitfensters für Gebote wird der „Auktionsclearingpreis“ für die Zertifikate bestimmt²². Die Gebote werden nach Höhe des jeweiligen Gebotspreises geordnet, wobei sich der Rang von Geboten zu demselben Gebotspreis durch Zufallsauswahl bestimmt (Art. 7 Abs. 2). Die Gebotsmengen werden, beginnend mit dem höchstem Preisgebot, aufsummiert (Art. 7 Abs. 2).

Der Preis des Gebots, bei dem die Summe der Gebotsmengen die versteigerte Zertifikatmenge erreicht oder überschreitet, bildet den Auktionsclearingpreis (Art. 7 Abs. 2). Alle Gebote zu diesem oder einem darüber liegenden Preis werden zum Auktionsclearingpreis zugeteilt (Art. 5, Art. 7 Abs. 3).

Die Versteigerung wird jedoch annulliert, wenn sie durch Störungen des EDV-Systems gefährdet wird (Art. 9), die Gesamtgebotsmenge die zu versteigernde Zertifikatmenge nicht ausschöpft (Art. 7 Abs. 5) oder der Auktionsclearingpreis „wesentlich“ unter dem Preis liegt, der direkt vor und während der Öffnung des Zeitfensters für Gebote auf dem Sekundärmarkt für bereits zugeteilte Zertifikate galt (Art. 7 Abs. 6).

Die Regelung, dass eine Versteigerung annulliert wird, wenn der Auktionsclearingpreis „wesentlich“ unter dem Preis des Sekundärmarktes liegt, soll neben Art. 38 bis 40 eine Maßnahme zur Vermeidung eines Marktmissbrauchs sein²³. Ob eine solche Vorschrift allerdings überhaupt notwendig ist, ist eher zweifelhaft. Eine Versteigerung sollte nicht annulliert werden, bloß weil der Auktionspreis „wesentlich“ unter dem Preis des Sekundärmarktes liegt. Auf den ersten Blick schützt sie Mitgliedstaaten eher vor „zu geringen“ Einnahmen aus den Versteigerungen. Ferner würde eine solche Regelung zu einer unnötigen und überflüssigen Verteuerung der CO₂-Emissionsberechtigungen führen. Kompetenzmäßig betrachtet würde die EU mit einer derartigen Vorschrift indirekt einen preislichen „Floor“ festlegen. Es bleibt daher abzuwarten, ob diese Regelung aus dem Entwurf übernommen und Eingang in die endgültige EU-Versteigerungsverordnung finden wird.

²² Grafiken zur Preisbildung abrufbar unter www.cep.eu/analysen-zur-eu-politik/klimaschutz/versteigerung-von-emissionszertifikaten/.

²³ Siehe hierzu ausführlich VIII.

VI. Zugang zur Auktion

Ferner soll ein offener Zugang zur Auktion gewährleistet sein. Ein offener Zugang ist erforderlich, um die Teilnahme zu fördern und so sicherzustellen, dass das Auktionsergebnis durch Wettbewerb bestimmt wird. Eine weitere Voraussetzung für eine hohe Beteiligung an den Versteigerungen und für ein wettbewerbsbestimmtes Auktionsergebnis ist das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Auktionsverfahrens, insbesondere was mögliche Störungen durch Teilnehmer anbelangt, die Versteigerungen als Mittel für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, kriminelle Tätigkeiten oder Marktmissbrauch nutzen wollen.

Um einen störungsfreien Ablauf der Versteigerungen sicherzustellen, sollten für den Zugang zu den Versteigerungen Mindestanforderungen an angemessene Kontrollen der Sorgfaltspflicht gegenüber den Kunden gelten. Im Interesse der Kosteneffizienz solcher Kontrollen könnte die Berechtigung, die Zulassung zu Versteigerungen zu beantragen, nur leicht feststellbaren, genau abgegrenzten Kategorien von Teilnehmern erteilt werden, insbesondere den unter das Emissionshandelssystem fallenden Betreibern ortsfester Anlagen und Luftfahrzeugbetreibern sowie geregelten Finanzinstitutionen wie Wertpapierfirmen und Kreditinstituten. Auch Unternehmenskooperationen von Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibern in Form von Partnerschaften, Joint-Ventures und Gelegenheitsgesellschaften, die als Vermittler im Auftrag ihrer Mitglieder handeln, sollten berechtigt sein, eine Bieterzulassung für Versteigerungen zu beantragen²⁴.

Zugang zur Versteigerung haben gemäß Art. 18 Abs. 1 entsprechend der Versteigerungsobjekte ausschließlich:

- Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber, die ein Betreiberkonto haben und auf eigene Rechnung bieten,
- einschließlich der zu demselben Konzern gehörenden Unternehmen,
- wirtschaftliche Zusammenschlüsse von Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibern, die auf eigene Rechnung als Vermittler im Auftrag ihrer Mitglieder Gebote einstellen,
- Wertpapierfirmen, die gemäß Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind,
- Kreditinstitute, die gemäß Richtlinie 2006/48/EG zugelassen sind und
- mitgliedstaatliche Behörden zur Beaufsichtigung der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber.

VII. Versteigerungsaufsicht

Um Manipulationen und andere Ungereimtheiten, sprich einen Marktmissbrauch, im Versteigerungsablauf zu vermeiden, werden gemäß Art. 24 Abs. 1 alle Versteigerungen sämtlicher Auktionsplattformen von einer EU-weiten Auktionsaufsicht überwacht²⁵. Die Auktionsaufsicht muss der Kommission monatlich über den fairen und offenen Zugang, die Transparenz und die Preisbildung der durchgeführten Versteigerungen und jährlich insbesondere über wettbewerbsschädigendes Verhalten oder Marktmissbrauch berichten (Art. 25).

VIII. Verhinderung Marktmissbrauch

Die Versteigerungsaufsicht soll mögliche Marktmissbräuche unterbinden²⁶. Ein Marktmissbrauch liegt vor allem bei Insider-Geschäften und Marktmanipulationen vor. Daher sieht der Entwurf der Versteigerungsverordnung folgende Regelungen vor:

²⁴ Erwägungsgrund 22 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

²⁵ Vgl. Erwägungsgrund 43 und 44 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

²⁶ Vgl. Erwägungsgrund 46 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

- Wer über „Insider-Informationen“ verfügt, die Preisgebote beeinflussen können (Art. 37 lit. a), darf sie nicht für Preisgebote nutzen (Art. 38–40).
- Ferner darf niemand Marktmanipulation betreiben (Art. 41). Eine solche kann z. B. in dem Kauf oder Verkauf von Zertifikaten vor einer Versteigerung angenommen werden, so dass der Auktionsclearingpreis auf anormaler oder künstlicher Höhe festgesetzt wird (Art. 37 lit. b).

Außerdem sollte vorgesehen werden, dass die Auktionsplattform das Verhalten der Bieter überwacht und die zuständigen nationalen Stellen über etwaigen Marktmissbrauch, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterrichtet.

IX. Mögliche Versteigerungsplattformen

1. Verfahren zur Bestellung der Auktionsplattform

Die Bestellung der Auktionsplattform wird durch ein wettbewerbliches Vergabeverfahren geregelt. Das wettbewerbliche Vergabeverfahren zur Bestellung der Auktionsplattform muss den Wettbewerb zwischen verschiedenen potentiellen Auktionsplattformen sicherstellen, sofern dies im Vergaberecht der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen ist. Die Auktionsplattform sollte an mindestens ein Clearingsystem und/oder Abrechnungssystem angebunden sein. Die Bestellung der gemeinsamen Auktionsplattform sollte auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren befristet sein. Die Bestellung von Opt-out-Plattformen sollte auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren befristet sein, der um zwei weitere Jahre verlängert werden kann, in denen die Regeln für alle Auktionsplattformen überprüft werden sollten. Der Zeitraum von drei Jahren für die Opt-out-Auktionsplattform soll dieser ein Mindestmandat sichern und gleichzeitig dem bestellenden Mitgliedstaat erlauben, sich der gemeinsamen Plattform anzuschließen, wenn er sich nach Ablauf dieses Dreijahreszeitraums hierzu entschließen sollte, ohne die Möglichkeit des bestellenden Mitgliedstaats zu beschneiden, die Bestellung der Opt-out-Plattform um zwei weitere Jahre zu verlängern, bis die Ergebnisse der Überprüfung durch die Kommission vorliegen²⁷.

Die Auktionsplattformen sollten im Wege eines offenen, transparenten Wettbewerbsverfahrens bestellt werden, es sei denn, für die Bestellung der Auktionsplattform durch einen nicht an der gemeinsam durchgeführten Maßnahme beteiligten Mitgliedstaat gelten nach EU- wie auch nach einzelstaatlichem Vergaberecht keine Vergaberegeln. Bei der Bestellung der Auktionsplattformen sowie der Clearing- und/oder Abrechnungssysteme sollte berücksichtigt werden, welche Lösungen die Bewerber anbieten, um Kosteneffizienz zu gewährleisten, um kleinen und mittleren Unternehmen vollen, gerechten und gleichen Zugang und Kleinemittenten überhaupt Zugang zur Angebotseinstellung bei Auktionen zu bieten und um für eine solide Auktionsaufsicht einschließlich der Bereitstellung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens zu sorgen²⁸.

Die Entscheidung für oder gegen ein Finanzinstrument als Auktionsobjekt sollte Teil des Verfahrens für die Auswahl der Auktionsplattform sein und sollte auf der Grundlage der Gesamtbewertung der Kosten und des Nutzens der Lösungen getroffen werden, die die am wettbewerblichen Vergabeverfahren teilnehmenden Bewerber anbieten. Gegenstand dieser Bewertung sollten vor allem die Kosteneffizienz, der gleichberechtigte Zugang für in das Handelssystem einbezogene kleine und mittlere Unternehmen und Kleinemittenten, angemessene Schutzmechanismen und die Marktaufsicht sein²⁹.

²⁷ Erwägungsgrund 32 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

²⁸ Erwägungsgrund 34 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

²⁹ Erwägungsgrund 15 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

2. Auktionsplattform der aktuellen zweiten Handelsperiode

Für die aktuelle Auktionsplattform hat das Bundesumweltministerium 2009 die European Energy Exchange AG³⁰ in Leipzig als Auktionsplattform gewählt. Folgende CO₂-Berechtigungen werden aus der zweiten Handelsperiode an der EEX angeboten:

	Spotmarkt	Terminmarkt
Kontrakt	EU-Emissionsrechte Spot aus der zweiten EU ETS Handelsperiode	EU-Emissionsrechte Termin aus der zweiten EU ETS Handelsperiode
Liefertag	t + 1	2010: 22. Dezember 2010 2011: 21. Dezember 2011
Kontraktgröße	1 EUA (1 t CO ₂)	1.000 EUA (1.000 t CO ₂)
Mindestgebetsmenge	500 EUA (500 Kontrakte)	1.000 EUA (1 Kontrakt)
Quotierung	In €/t CO ₂ mit zwei Nachkommastellen	In €/t CO ₂ mit zwei Nachkommastellen
Erfüllung	Lieferung gegen Zahlung	Lieferung gegen Zahlung
Transaktionsentgelte	Börsenentgelt: 0,002 €/EUA Clearingentgelt: 0,001 €/EUA	Börsenentgelt: 0,0018 €/EUA Clearingentgelt: 0,001 €/EUA

Quelle: EEX 2010

3. Wahl der Auktionsplattform für die dritte Handelsperiode

a) Geeignete Auktionsplattformen in Deutschland

Neben der EEX bietet derzeit die Börse München mit ihrem Segment greenmarket den Handel von Emissionszertifikaten an. Sowohl die Börse München als auch die EEX sind Anstalten öffentlichen Rechts. Obwohl sich die Börsen hinsichtlich Börsenlizenz unterscheiden, verfügen beide über die Genehmigungen ihrer Aufsichtsbehörden zum Handel von Emissionszertifikaten. Während die EEX von der EEX AG sowie deren Tochtergesellschaft EEX Power Derivatives GmbH als Trägergesellschaften aufgrund einer entsprechenden börsenrechtlichen Genehmigung als Waren- und Warenterminbörse betrieben werden, handelt es sich bei der Börse München um eine Wertpapierbörse mit dem privatrechtlichen Träger Bayerische Börse AG. Da Emissionszertifikate Waren³¹ sind, war dieser Geschäftsbetrieb für die Bayerische Börse AG genehmigungspflichtig und wird im Rahmen eines sog. „Annexmodells“ betrieben. Da für die Abwicklung von Warentermingeschäften jedoch eine Lizenz als Warenbörse notwendig ist,³² wurde diese bei der für die Börse München zuständige Aufsichtsbehörde – das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – beantragt. Die Warenbörse wird somit Ende 2010 gegründet sein.

b) Kontrolle der Auktion durch Börsenorgane

Wertpapier- als auch Warenbörse haben den gleichen Aufbau und die gleichen Börsenorgane: den Börsenrat, die Börsengeschäftsführung, die Handelsüberwachungsstelle und den

³⁰ Im Folgenden als EEX bezeichnet.

³¹ Die Rechtsnatur der CO₂-Emissionsberechtigungen ist gesetzlich nicht definiert. § 15 TEHG legt lediglich fest, dass sie keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Abs. 2b des Wertpapierhandelsgesetzes sind.

³² Aktuell gibt es einen Antrag des Bundesrates die Unterscheidung zwischen Waren- und Wertpapierbörse aufzuheben, siehe hierzu [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts \(Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz\)](http://www.bundesrat.de/cln_161/SharedDocs/Drucksachen/2010/0501-600/584-1-10,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/584-1-10.pdf) abrufbar unter www.bundesrat.de/cln_161/SharedDocs/Drucksachen/2010/0501-600/584-1-10,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/584-1-10.pdf und www.bundesrat.de/cln_161/SharedDocs/Drucksachen/2010/0501-600/584-2-10,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/584-2-10.pdf.

Sanktionsausschuss. Diese Organe üben wichtige Funktionen aus, um den Anforderungen der EU-Versteigerungsverordnung zu erfüllen, wie z. B. angemessene Schutzmechanismen und die Marktaufsicht³³ oder eine solide Auktionsaufsicht einschließlich der Bereitstellung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens.³⁴

Der Börsenrat nach § 12 des Börsengesetzes³⁵ ist das oberste Beschlussorgan der Börse. Ihm obliegt der Erlass der Börsenordnung, der Bedingungen für Geschäfte an der Börse, der Gebührenordnung, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde, die Überwachung der Geschäftsführung und die Bestellung oder Wiederbestellung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde. Der Börsenrat setzt sich aus Vertretern der Handelsteilnehmer und Emittenten zusammen und wird von diesen in einem Turnus von drei Jahren gewählt.

Die Geschäftsführung nach § 15 BörsG leitet den laufenden Betrieb der Börse in eigener Verantwortung und überwacht die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer und der für sie tätigen Personen.

Eines der wichtigsten Organe im Zusammenhang mit der Versteigerung und dem Handel von Emissionszertifikaten ist die öffentlich-rechtliche Handelsüberwachungsstelle. Sie übt gemäß § 7 Abs. 1 BörsG die Auktionsaufsicht aus und hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen. Die Handelsüberwachungsstelle arbeitet eng mit den Börsenaufsichtsbehörden zusammen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle Weisungen erteilen und die Ermittlungen übernehmen. Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig zu berichten. Zudem ist die Handelsüberwachungsstelle verpflichtet, bei Verdacht auf Vorliegen von Marktmanipulationen oder Insiderhandels die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu informieren.

Nach §22 BörsG ist die jeweilige Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Errichtung eines Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde zu erlassen. Der Sanktionsausschuss kann Handelsteilnehmer u. a. mit Ordnungsgeldern bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen bestrafen. Der Sanktionsausschuss ist keinen Weisungen der Börsengeschäftsführung oder der Trägergesellschaft der Börse unterworfen.

c) Einhaltung der Vorgaben zum gleichberechtigten Zugang

Wie oben bereits ausgeführt, sollte die Versteigerung so konzipiert sein, dass die in das Emissionshandelssystem einbezogenen kleinen und mittleren Unternehmen einen uneingeschränkten, fairen und gleichberechtigten Zugang haben, dass Kleinemittenten Zugang gewährt wird, dass alle Teilnehmer zum selben Zeitpunkt Zugang zu denselben Informationen haben, dass die Teilnehmer den Auktionsbetrieb nicht untergraben und dass die Organisation der Versteigerungen und die Teilnahme daran wirtschaftlich ist und unnötige Verwaltungskosten vermieden werden³⁶. Dies steht im engen Zusammenhang mit der Zulassung als Marktteilnehmer und den Gebühren bzw. Handelsentgelten sowie mit dem technischen Zugang zum Handelssystem.

³³ Erwägungsgrund 15 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

³⁴ Erwägungsgrund 34 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

³⁵ Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist; im Folgenden als BörsG bezeichnet.

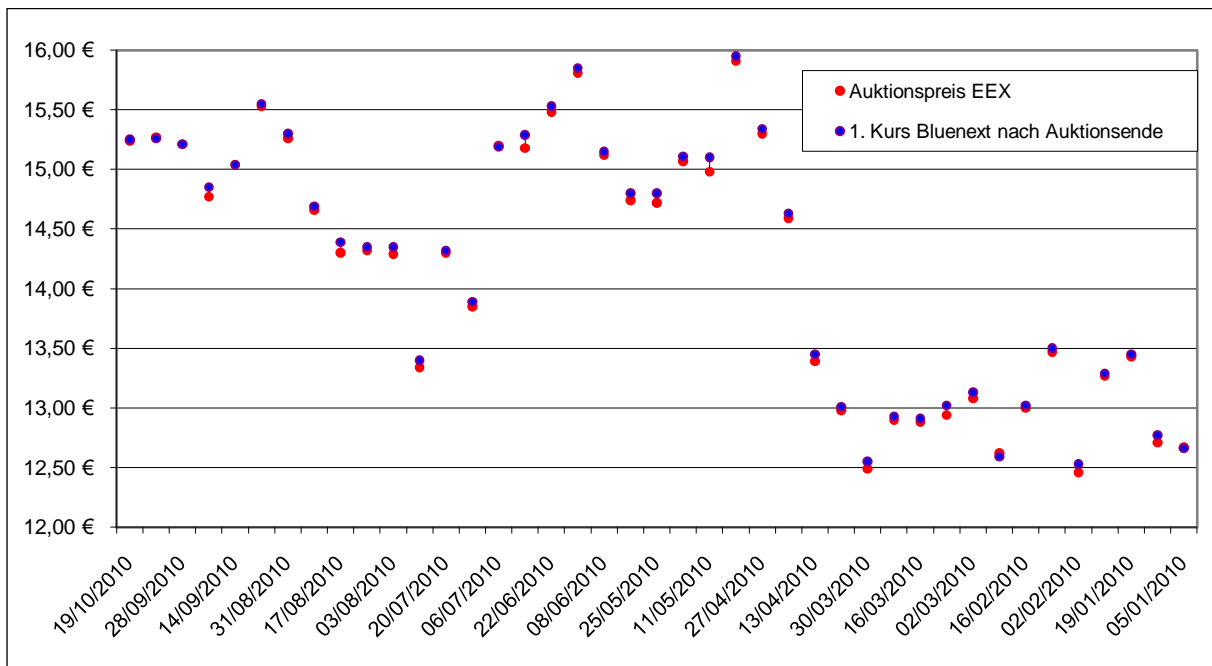
³⁶ Erwägungsgrund 3 des Entwurfs der EU-Versteigerungsverordnung.

Hinsichtlich Zugang haben die Teilnehmer der Versteigerung die Möglichkeit, dies direkt als Börsenmitglieder oder indirekt über andere Börsenmitglieder (z.B. Hausbank oder Broker) zu tun. Während erstere Option eher für Unternehmen geeignet sein dürfte, die auch später am Sekundärmarkt (dem Handel) aktiv werden wollen, ist die zweite Option eher für „kleinere und mittlere Emittenten“ von Interesse, da die direkten und indirekten (z.B. Schulungen) Zulassungsgebühren, die jährlichen Mitgliedschaftsgebühren sowie evtl. anfallende Leitungs- und Lizenzgebühren hier stärker ins Gewicht fallen. Die zusätzlich anfallenden variablen Handels- und Clearingentgelte sind ebenso zu berücksichtigen; hier zeigt sich jedoch europaweit eine gewisse Angleichung der Börsenplätze, so dass zwar nur geringe Unterschiede auszumachen sind, eine Vergleichsrechnung mit der Gesamtbelastung in Abhängigkeit vom jährlichen Handelsvolumen aber lohnend sein könnte.

Für den Zugang zur EEX bietet diese die Anbindung an die aus dem Wertpapier- und Terminhandel bekannten Systeme Xetra® sowie Eurex® an. Daneben ist das bei den meisten Commodity-Handelsplätzen und auch bei greenmarket im Einsatz befindliche System GlobalVision® der Firma Trayport ebenfalls verfügbar. Welche Zugangsvariante letztlich zum Zuge kommt, ist von mehreren Variablen abhängig. Dies wichtigste davon ist wahrscheinlich eine bereits bestehende Verbindung oder die Kompatibilität mit den bestehenden Handels-Frontends.

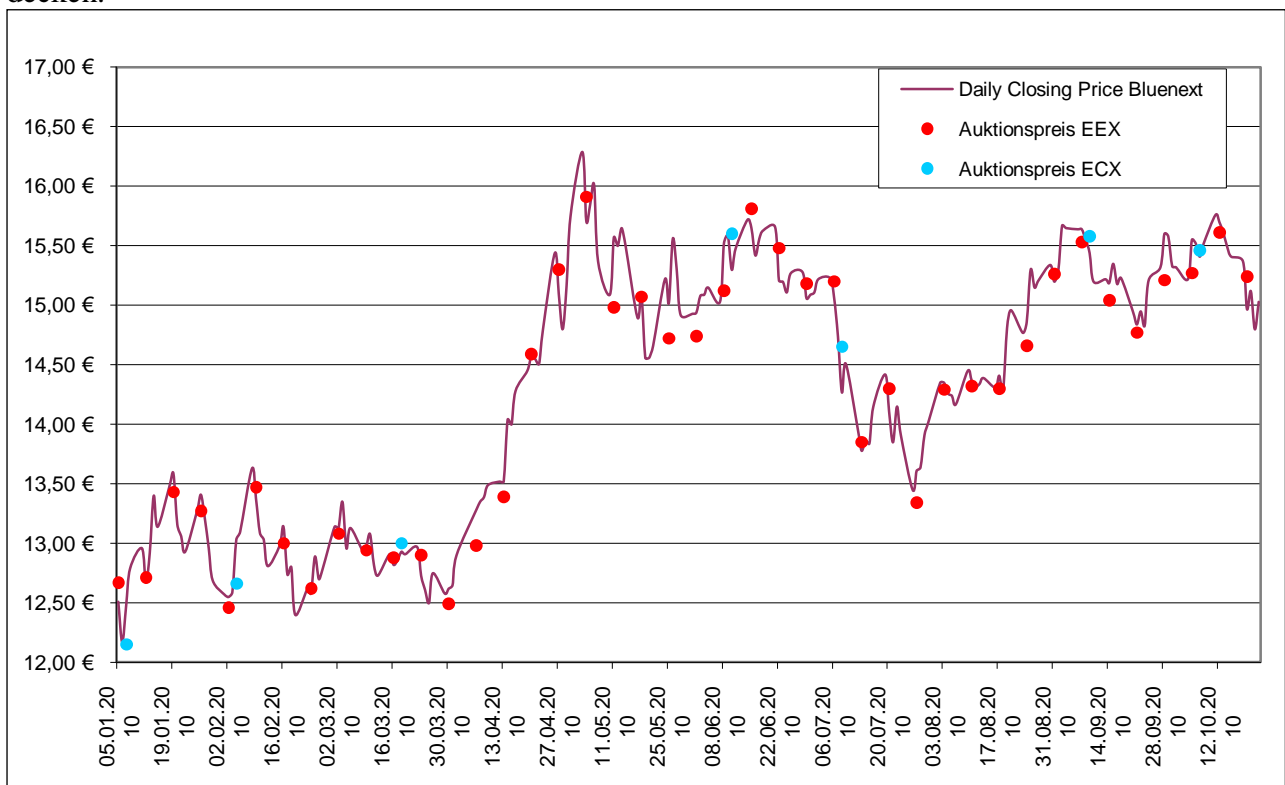
d) Preisqualität der Handelsplätze

Eng verbunden mit den bereits angesprochenen ökonomischen Kriterien ist die Preisqualität der Handelsplätze. Der Erwerb über die Auktion ist dann sinnvoll, wenn der bei der Auktion zu zahlende Preis nicht höher als der auf dem Sekundärmarkt zu erzielende Preis ist. Vergleicht man z.B. die Zuschlagspreise, die bei den Primärauktionen der EEX in 2010 erzielt wurden, mit dem ersten Preis, der an der französischen Bluenext nach Ende der EEX-Auktion erzielt wurde, zeigen sich nur geringe Abweichungen (siehe Abbildung 1). Dies lässt sich damit erklären, dass die Marktteilnehmer sehr gut über die tatsächliche Marktlage informiert sind und keine Gebote über dem Preis am Sekundärmarkt abgeben.



Eine weitere wichtige Rolle spielt die Häufigkeit der Auktionen. Hier zeigen sich zwei unterschiedliche Ansätze. Während Deutschland in 2010 bis einschl. 19. Oktober ca. 36 Mio. EUAs in wöchentlichen Versteigerungen auf den Markt brachte (520.000 t EUA als t+5-

Terminkontrakt und 300.000 t als t+2-Spotkontrakt), platzierte UK in 2010 einschl. der Auktion vom 7. Oktober ca. 31 Mio. EUAs in nur 7 Auktionen. In der Theorie haben die Marktteilnehmer die Möglichkeit, Schwankungen im Kursverlauf dadurch auszugleichen, dass sie häufiger einkaufen; dieser Effekt wird mit „cost average-Effekt“ bezeichnet. Diese Theorie ist relativ einleuchtend, da sie besagt, dass ein Marktteilnehmer 1) nicht auf den Kauf zu einem bestimmten Zeitpunkt fixiert ist und 2) Kurschwankungen im Zeitverlauf (zumindest partiell) ausgeglichen werden können. Mit Blick auf die beiden Versteigerungsmodi in UK und Deutschland lässt sich festhalten, dass in Deutschland mit einer wöchentlichen Versteigerung den Handelsteilnehmern eher die Möglichkeit geboten wird, Kurschwankungen auszugleichen (siehe Abbildung 2). Wie bereits angeführt haben die Marktteilnehmer jedoch die Möglichkeit, jederzeit auf dem Sekundärmarkt ihren Bedarf zu decken.



e) Preisbildungsmechanismen

Eine Auktion ist eine typische Handelsform von Börsen, um z. B. Liquidität bei weniger liquiden Werten zu bündeln oder einen amtlichen Preis festzustellen. Auktionen können mit dem fortlaufenden Handel kombiniert werden. Typischerweise werden bei einer Auktion mehrere Phasen unterschieden:

- Die „pre-auction“-Phase, bei der Handelsteilnehmer Gebote in ein geschlossenes Orderbuch („blind auction“) eingeben, die für andere Marktteilnehmer nicht einsehbar sind.
- Die auction-Phase, in der nach einem definierten Preisbildungsmechanismus (z.B. Meistausführungsprinzip oder Einheitskursverfahren) der Börsenpreis gebildet wird.
- Die „post-auction“-Phase oder „closing auction“-Phase, die die Auktion beschließt und bei der die erzielten Preise veröffentlicht werden.

Die Durchführung der Auktion kann zu Beginn, während und zum Ende des Handelstages durchgeführt werden. Sollte sie nicht zu Beginn des Handelstages erfolgen, müssen bestehende Orders aus dem System gelöscht werden.

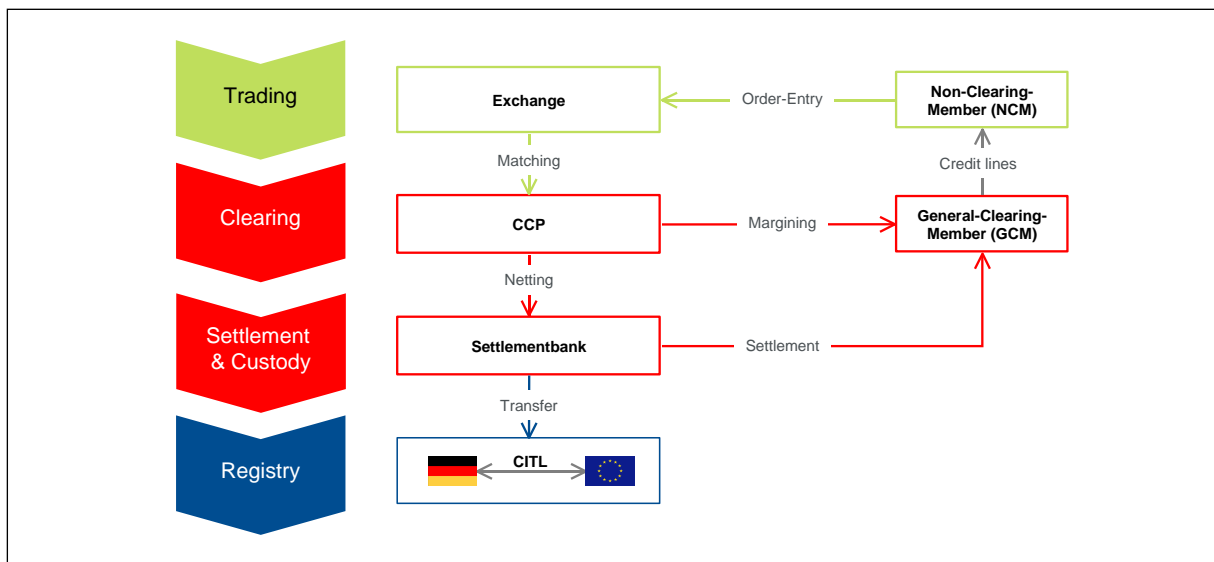
Um Preismanipulation zu unterbinden, existieren mehrere Mechanismen: So können z.B. Auktionen unterbrochen werden („Halting“), falls Verdacht auf Marktpreismanipulation

besteht. Ein anderes Tool ist das der „Randomisation“. Dabei werden die Teilnehmer darüber informiert, dass der Markt in einem bestimmten Zeitintervall (z.B. 30 Sekunden) um einen bestimmten Zeitpunkt (z.B. 11.00 Uhr) schließt. Auf diese Weise wissen Marktteilnehmer nicht den genauen Zeitpunkt der Preisbildung und können den Markt nicht durch größere Order kurz vor Auktionschluss beeinflussen. Da es sich bei den EUA-Primärauktionen um eine „one sided auction“ handelt (ein Verkäufer – viele Bieter), ist das „Referenzmarktprinzip“ eine Möglichkeit, den entstandenen Auktions-Clearingpreis an den Marktpreis zu koppeln.³⁷

f) Clearing- und Abrechnungssystem

Die Verordnung verpflichtet die Handelsplätze ein „Clearing- oder Abrechnungssystem“ bereitzustellen, damit die versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter geliefert werden und die „Sicherheiten“ verwaltet werden, die vor Versteigerungsbeginn von den Bietern für Zahlungspflichten und vom Auktionator für Lieferpflichten zu stellen sind.

Dies geschieht zweckmäßigerweise mit einem CCP-Setup³⁸ (siehe Abbildung 3).



Der CCP tritt in ein Börsengeschäft genau in dem Moment ein, wenn sich auf der Handelsplattform das „Matching“ ergibt: für den Verkäufer an die Stelle des Käufers und für den Käufer an die Stelle des Verkäufers. Man spricht dabei auch vom Verfahren der „Novation“ bzw. der „Open Offer“. Der Handelskurs sowie das gehandelte Volumen des Börsengeschäfts bleiben unverändert. Damit übernimmt der CCP im Wesentlichen:

- das Sicherstellen der Post-Trade-Anonymität,
- das Eliminieren des bilateralen Gegenparteirisikos aus den zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Geschäften vom Handelsabschluss bis zum Settlement,
- das Settlement-Netting (Verrechnung von Käufen und Verkäufen)³⁹
- und Teile des Risiko-Managements.

³⁷ Analog der Ausführungsbestimmungen greenmarket (§ 4); siehe www.greenmarket-exchange.com/handel/regelwerk.html Siehe auch Art. 7 Abs. 6 der Versteigerungsverordnung, nach der „die Versteigerung annulliert wird, wenn der Auktionsclearingpreis „wesentlich“ unter dem Preis liegt, der direkt vor und während der Öffnung des Zeitfensters für Gebote auf dem Sekundärmarkt für bereits zugeweilte Zertifikate galt (Art. 7 Abs. 6).

³⁸ CCP = Central Counter Party. Z.B. übernimmt diesen Part bei der EEX die ECC (European Commodity Clearing) und bei greenmarket SIX x-clear.

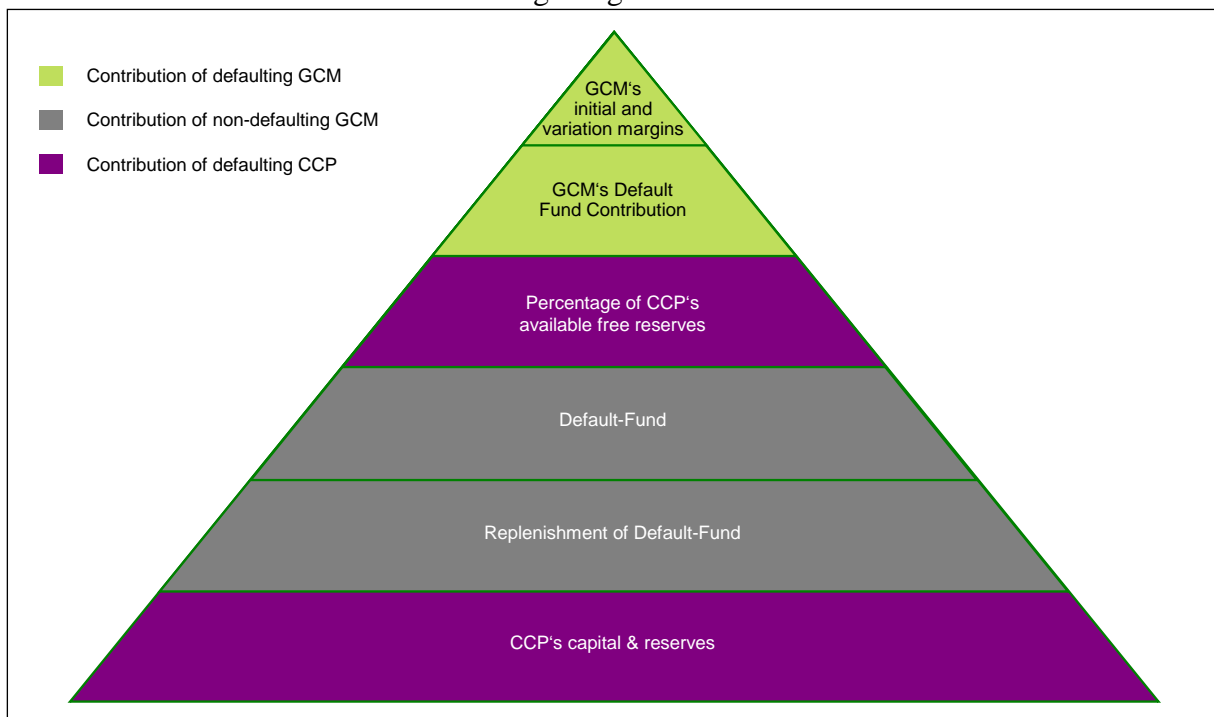
³⁹ Diese Aufgabe ist eher nicht relevant für die Primärauktionen, soll aber der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Sobald das Börsengeschäft abgewickelt ist, hat der CCP seine Aufgabe erfüllt. Die Settlementbank ist für das Settlement (Lieferung) und die Verwahrung (Custody) der Emissionszertifikate zuständig. Die Settlementbank stellt zudem die Verbindung zu den nationalen und internationalen Registern her.

Für die Mitgliedschaft beim CCP müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Der Marktteilnehmer muss z. B. einer Regulierungsbehörde unterstehen bzw. Finanzdienstleistungsstatus haben. Daher stehen zwischen den Häusern, die diese Eigenschaften nicht erfüllen⁴⁰, und dem CCP sog. „General Clearing Member“ (GCM). Hierbei handelt es sich um Finanzinstitute, die jede Transaktion über das Marginmodell des CCP besichern und die Bankdienstleistungen für den Handelsteilnehmer in seiner Rolle als „Non-Clearing-Member“ (NCM) abwickeln. Dazu gehören z. B. die Abwicklung aller Geschäfte, die Positionsführung der Bestände, automatische Transaktionsbestätigungen und Positionsübermittlungen, Stellung von Sicherheiten oder die Online-Überwachung von Positionen und Risiken.

Sollte eine Gegenpartei ihre Leistungen nicht erfüllen oder tatsächlich ausfallen, spricht man von einem default. CCP und GCM teilen sich die Aufgabe zur Vermeidung von Ausfällen bzw. zur Schadensregulierung in einem zweistufigen Modell. Um den Schaden beim Ausfall eines Handelsteilnehmers zu minimieren, stellen die GCMs Bedingungen an die Handelsteilnehmer. Dies betrifft z. B. das Eigenkapital des Teilnehmers, die Art der zu hinterlegenden Sicherheiten („collateral“) sowie die Höhe der zu erbringenden Margins.

Zentrale Bestandteile des Risikomodells des CCPs sind dagegen Margining, Default Fund, die Eigenkapitalstärke des CCP sowie das Rating des Clearing-Mitglieds. Diese Bestandteile werden als „defence lines“ (siehe Abbildung 4) bezeichnet und dienen dazu, die Effekte für die Marktteilnehmer und die systemischen Risiken für den Markt gering zu halten, sollte ein Clearing-Mitglied ausfallen. Dies kann z. B. eintreten, wenn ein sehr großer oder sogar mehrere Handelsteilnehmer eines Clearing-Mitgliedes ausfallen.



⁴⁰ Eine gesonderte Rolle spielen die sogenannten "Direct Clearing Member" (DCM), welche sowohl Handelsteilnehmer als auch „Clearing Member“ sind. DCMs sind sowohl Teilnehmer an der Börse als auch beim CCP und führen das Clearing selbst durch.

Beim Ausfall eines GCMs werden zuerst dessen Sicherheitsleistungen zur Deckung der Verbindlichkeiten herangezogen, bevor auf dessen Beitrag zum Default-Fonds zurückgegriffen wird. Bereits ab der nächsten Stufe bringt der CCP einen Teil seiner Rückstellungen ein. Reicht dies nicht zur Deckung der offenen Geschäfte, wird erst dann der Default Fonds in Anspruch genommen. Während die Stufen 1 und 2 also noch die Ebene des ausfallenden Mitglieds betreffen, kann man bei den folgenden defence lines bereits von Solidarleistungen sprechen. Am Ende würde sogar der CCP mit seinen Kapitalreserven die Auswirkungen eines Ausfalls ausgleichen.

XI. Fazit & Folgen

Dem EU-Emissionshandelssystem kommt aufgrund der Änderungen des Klimapakets eine wachsende Bedeutung für die EU-Klimaschutzpolitik zu. Von der EU-Versteigerungsverordnung sind vor allem Energieversorgungsunternehmen und andere energieintensive Industrien betroffen. Ausnahmsweise erhalten jedoch energieintensive Branchen, bei denen ein erhebliches Risiko einer kostenbedingten Abwanderung in Nicht-EU-Staaten besteht („carbon leakage“), auch nach 2013 Zertifikate kostenlos zugeteilt (Art. 10a Abs. 12)⁴¹.

Begrüßenswert ist, dass die frühzeitige Veröffentlichung der Auktionskalender, die Regeln zum Versteigerungsablauf und die gemeinsame Auktionsaufsicht grundsätzlich zu einem transparenten Versteigerungsverfahren führen.

Juristisch betrachtet wird bei Erlass der EU-Versteigerungsverordnung das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz⁴² angepasst werden müssen. Ab der dritten Handelsperiode 2013 sind der Erlass von NAP sowie die Regelung des § 21 ZuG 2012 i.V.m. der EHVV 2012 hinfällig.

Markttechnisch betrachtet wird sich folgende Situation ergeben: Durch die reduzierten Emissionsziele der EU in Verbindung mit den neuen Versteigerungsvorschriften erwarten viele Anlagenbetreiber eine engere Marktsituation und somit tendenziell steigende Preise für die Emissionszertifikate. Insbesondere kleinere Marktteilnehmer und Stadtwerke müssen ihre Beschaffungsstrategie an die neuen Marktgegebenheiten anpassen und ggf. auch verstärkt alternative Beschaffungsoptionen, beispielsweise über die Kyoto Märkte (CMD und JI)⁴³ in Betracht ziehen. Die derzeitigen regulatorischen Unsicherheiten und Risiken bei der Definition des neuen Post-Kyoto Klimaregimes erschwert diese Aufgabe in erheblichem Maße.

⁴¹ Die Kommission veröffentlicht bis 31.12.2009 ein jährlich aktualisierbares Verzeichnis der Sektoren, die hierfür in Betracht kommen. Ein Wirtschaftszweig qualifiziert sich für diese kostenlosen Zuteilungen, wenn er durch die zusätzlichen Kosten des Emissionshandels einem erheblichen Anstieg der Produktionskosten um mindestens 5 % ausgesetzt wäre (Artikel 10a Abs. 15 lit. a) und die „Intensität des Handels mit Drittstaaten“ - definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Gesamtgröße des Gemeinschaftsmarktes (jährlicher Umsatz plus Gesamteinfuhren) - 10 % übersteigt (Artikel 10a Abs. 15 lit. b).

⁴² Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert wurde.

⁴³ Durch die Richtlinie 2004/101/EG (sogenannte „Linking Directive“) wurde der EU-Emissionshandel mit dem internationalen Klimaschutzsystem verknüpft, indem er für die „flexiblen Mechanismen“ des Kyoto-Protokolls geöffnet wurde. Danach können die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen zur Reduzierung von THG-Emissionen nunmehr auch unter Verwendung von Emissionsgutschriften erfüllen, die im Zuge von projektbezogenen Maßnahmen nach dem Kyoto-Protokoll – Joint Implementation (JI) oder Clean Development Mechanism (CDM) – erworben wurden. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Entscheidung Nr. 280/2004/EG. Die Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 betrifft das System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls, ABl. 19.2.2004, L 49/1.